

Statuten

der

**Österreichischen Gesellschaft für
Hämatologie und Medizinische Onkologie**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Interesse und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Aufbringung der finanziellen Mittel
- § 5 Mitglieder und Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe der Gesellschaft
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Der Geschäftsführer
- § 10 Der Beirat
- § 11 Die Rechnungsprüfer
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Schiedsgericht
- § 14 Erfüllung des Gesellschaftszwecks
- § 15 Geschäftsjahr
- § 16 Auflösung der Gesellschaft

HINWEIS:

Dieses Dokument ist geschlechtsneutral zu verstehen. Ein Verwenden der männlichen Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit des Textes.

§ 1 Name, Interesse und Sitz

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie“, im Folgenden auch kurz als „Gesellschaft“ bezeichnet, und ist eine Vereinigung von Ärzten, Wissenschaftlern und die Gesellschaft unterstützenden Personen, die ein besonderes Interesse an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Fachgebiet, der Aus- und Weiterbildung, sowie der Optimierung der umfassenden Betreuung von Patienten mit Erkrankungen des Fachgebietes aufweisen. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich, ihr Sitz ist Wien.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist es, das Fachgebiet Hämatologie und Internistische Onkologie auf allen Ebenen zu fördern, dies mit dem vorrangigen Ziel einer kontinuierlichen und langfristigen Weiterentwicklung der ganzheitlichen Betreuung von Patienten mit einschlägigen Erkrankungen inklusive Prävention, Diagnostik, Behandlung und Nachsorge. Ziel ist insbesondere die Förderung der Forschung auf dem Fachgebiet der Hämatologie und Internistischen Onkologie sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung auf dem Wissensgebiet der Hämatologie und Internistischen Onkologie.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die hier angeführten Tätigkeiten und die in § 4 genannten finanziellen Mittel erreicht werden. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- die Förderung der fachlichen Interaktion und Vernetzung unter den Mitgliedern sowie der Beziehungen zu einschlägigen Experten und Fachgesellschaften anderer Länder,
- die Förderung der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit,
- die Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, öffentlichen Einrichtungen und der forschenden Industrie,
- die Herausgabe von Empfehlungen und Leitlinien für die Diagnostik und Therapie von Patienten mit einschlägigen Erkrankungen, sowie Empfehlungen, Richtlinien und Stellungnahmen zu anderen das Fachgebiet betreffenden Fragen,
- Öffentlichkeitsarbeit inkl. Errichtung verschiedener Websites und sonstiger elektronischer Medien,
- die Initiierung, Abhaltung und Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen, wissenschaftlichen Seminaren und Kongressen,
- die in § 14 genannten Tätigkeiten
- die Mitgliedschaft oder Beteiligung an Vereinen, Verbänden, Stiftungen oder anderen Organisationen die gleiche oder ähnliche Zwecke fördern.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes sind außer den im § 3 bereits angeführten ideellen Mitteln alle wirtschaftlichen Mittel, die der Gesellschaft dafür zur Verfügung stehen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckwidmung
- c) Private und öffentliche Subventionen
- d) Spenden
- e) Erträge aus Kongressen oder Tagungen und anderen Vereinsveranstaltungen gem. § 14
- f) Vermögensverwaltung
- g) Sponsorgelder und Werbeeinnahmen
- h) Sonstige Zuwendungen
- i) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins.

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

a) Mitglieder der Gesellschaft können physische und juristische Personen, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz werden, denen an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft gelegen ist.

b) Die Gesellschaft hat

1.) ordentliche Mitglieder: Das Aufnahmegesuch für eine ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss von zwei Mitgliedern befürwortet werden. Die Mitglieder werden über die Aufnahmegesuche schriftlich oder im Rahmen der Mitgliederversammlung informiert. Erfolgt binnen eines Monats nach der Aussendung kein Einspruch gilt der Antragsteller als aufgenommen. Einsprüche gegen Aufnahmen müssen schriftlich begründet und an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet dann im Einzelfall über die Einsprüche und für oder gegen eine Aufnahme.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt. Eine Ablehnung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

Ordentliche Mitglieder gehören vorzugsweise einer der folgenden Berufsgruppen an:

- Fachärzte für Innere Medizin mit Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie
- Assistenzärzte in Ausbildung für das Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie
- Assistenzärzte in Ausbildung zur Inneren Medizin, sofern und solange auch eine Ausbildung für das Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie angestrebt wird.
- Ärzte sowie Wissenschaftler nicht-klinischer medizinischer Disziplinen
- Fachärzte sämtlicher verwandter medizinisch klinischer Disziplinen, die dem Fach Innere Medizin mit Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie nahe stehen: z.B.

Fachärzte für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie, Fachärzte für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin

- Hämatologisch und Internistisch Onkologisches Pflegepersonal
- Mitarbeiter Hämatologischer und Internistisch Onkologischer Labore
- Mitarbeiter von Studienzentralen

2.) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende: Das sind hervorragende Wissenschaftler sowie Personen des In- und Auslands die sich um das Fachgebiet der Hämatologie und Onkologie besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

3.) Fördernde Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die Ziele des Vereines ideell und materiell unterstützen.

c) 1.) Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen der Gesellschaft stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten sowie an die Beschlüsse der Organe zu halten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gesellschaft abträglich sein könnte.

2.) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei physischen, und Wegfall der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus der Gesellschaft kann am Ende eines Kalenderjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhören des betreffenden Mitgliedes verfügt werden, wenn dieses das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat oder trotz Mahnung mehr als 3 Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde zulässig, welche schriftlich beim Vorstand vorzubringen ist. Durch die Mitgliederversammlung wird über diese Beschwerde mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Kalenderjahres auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch ordentliche Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien oder diesen ermäßigen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der Geschäftsführer
- 3.) der Beirat

- 4.) die Rechnungsprüfer
- 5.) die Mitgliederversammlung
- 6.) das Schiedsgericht

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus

- 1.) dem Past President
- 2.) dem Präsidenten
- 3.) dem Ersten Vizepräsidenten
- 4.) dem Zweiten Vizepräsidenten
- 5.) dem Sekretär
- 6.) dem Kassier

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Frühjahrstagung (siehe §12) gewählt. Entsprechend beginnen und enden die in den Statuten festgeschriebenen Funktionsperioden der Vorstandsmitglieder mit den Frühjahrstagungen des jeweiligen Wahljahres. Im Vorstand sollten die Schwerpunkte der Gesellschaft für Hämatologie und internistische Onkologie nach Möglichkeit in der Person des Präsidenten und der Vizepräsidenten adäquat vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstands müssen zwingend Fachärzte für Innere Medizin mit Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie sein.

Der Präsident, vertritt die Gesellschaft nach außen. Im Verhinderungsfall vertritt der Erste Vizepräsident den Präsidenten in all seinen Funktionen. Bei dessen Verhinderung übernimmt der zweite Vizepräsident die Vertretung.

Alle Präsidenten (Past President, Präsident, Erster Vizepräsident, Zweiter Vizepräsident) haben ihre jeweiligen Funktionen für zwei Jahre inne. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird nach seiner Funktionsperiode Past President und unterstützt den dann amtierenden Präsidenten. Der Past President scheidet nach Ablauf dieser 2 Jahre aus dem Vorstand aus.

Der Sekretär hat über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen. Er unterstützt die Präsidenten in der Führung der Gesellschaft. Die Amtszeit des Sekretärs beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Kassier hat die finanziellen Agenden der Gesellschaft zu betreuen und nach den vom Vorstand gegebenen Instruktionen zu verwalten und der Mitgliederversammlung nach Prüfung der Gebarung durch die Rechnungsprüfer Rechenschaft zu geben. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ernennt nach Beratung mit dem Beirat den kommenden Kongresspräsidenten, der die nächste Tagung (Frühjahrestagung oder auch Gemeinsame Jahrestagung) mit Unterstützung seiner Kongresssekretäre vorbereitet und durchführt.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Sekretär.

§ 9 Der Geschäftsführer

Der Vereinsvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesem die Führung der laufenden (täglichen) Geschäfte des Vereins und dessen auch selbständige Vertretung nach außen übertragen. Im Innenverhältnis kann der Vorstand die allgemeinen Rahmenbedingungen einschließlich allfälliger Beschränkungen oder Einschränkungen des Handlungs- und Vertretungsrechts des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln, die für den Geschäftsführer jedenfalls rechtsverbindlich ist.

Der Geschäftsführer, der auch Angestellter des Vereins sein kann, leitet Administration und Büro des Vereins und ist für die Abwicklung der laufenden (täglichen) Geschäfte des Vereins zuständig und verantwortlich. Er unterliegt in seinen Aufgaben den Weisungen des Vorstandes und seiner vertretungsberechtigten Mitglieder, insbesondere jenen des Präsidenten, und auch deren Aufsicht.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand jeweils auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt.

In der Vertretung des Vereins nach außen kann der Geschäftsführer den Präsidenten oder dessen Stellvertreter im Rahmen seines Handlungs- und Vertretungsrechts vollinhaltlich vertreten, dies auch dann, wenn dieser nicht verhindert ist. Er ist jedoch in seinen Handlungen jedenfalls dem Präsidenten und dem Vorstand gegenüber vollinhaltlich verantwortlich und von deren Weisungen, gegebenenfalls auch von deren notwendigen Zustimmungen abhängig. Er unterliegt in seinen Handlungen auch deren laufender Kontrolle. Das Vertretungsrecht des Geschäftsführers dient ausschließlich der Erfüllung seiner Aufgaben in der Führung der Geschäfte des Vereins.

Das Handlungs- und Vertretungsrecht des Geschäftsführers entspricht sachlich und rechtlich sinngemäß den Rechten eines handelsrechtlichen (unternehmensrechtlichen) Prokuristen.

Insoweit Vertretungshandlungen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einer besonderen individuellen Ermächtigung (Spezialvollmacht) bedürfen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für das Vertretungsrecht des Geschäftsführers sinngemäß.

§ 10 Der Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder die ehemaligen Vorstandsmitglieder (für drei Jahre nach ihrer jeweiligen Funktionsperiode) und die Leiter (oder evtl. deren Vertreter) der verschiedenen Arbeitsgruppen sind. Zusätzlich sollten Mitglieder aller medizinischen Universitäten in Österreich und der hämatologischen und internistisch onkologischen Zentren und Schwerpunkte (Definition laut aktuellem ÖSG) aus allen Bundesländern Österreichs vertreten sein. Auf Vorschlag des Vorstands können auch andere Mitglieder für den Beirat nominiert werden. Die Mitglieder des Beirats sind angehalten, an den regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen des Vorstands und des Beirats teilzunehmen. Ein dreimalig unentschuldigtes Fernbleiben führt zu einem automatischen Ausscheiden aus dem Beirat.

Alle Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung für die Wahl in den Beirat ist eine aktive berufliche Tätigkeit.

Darüber hinaus kann der Vorstand Vertreter anderer medizinischer oder verwandter Fachrichtungen sowie von wissenschaftlichen Gesellschaften (z.B. European Society for Medical Oncology (ESMO), European Haematology Association (EHA) oder Österreichische Gesellschaft für Innere Medizin (ÖGIM) u.a.) und von nationalen Gesundheitsinstitutionen (z.B. Österreichische Ärztekammer) in den Beirat kooptieren.

Der gesamte Beirat oder für bestimmte Aufgaben ausgewählte Mitglieder dieses Vereinsorgans („Task Forces und Arbeitsgruppen“) treten nach Bedarf oder auf Ersuchen des Vorstandes zusammen. Deren Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in bestimmten wissenschaftlichen und gesellschaftsrelevanten Fragen.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie haben jährlich die Kassengebarung zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Österreich, und zwar in Verbindung mit der Frühjahrstagung (siehe §14) der Gesellschaft statt. Sie ist schriftlich mindestens 12 Wochen vorher durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dies 10 % aller Mitglieder oder 25 % der Beiratsmitglieder beantragen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand vor der Tagung schriftlich bis längstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, einzureichen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) die nach den Statuten erforderlichen Wahlen,
- 2.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- 3.) Entlastung des Vorstandes,

4.) Beschlussfassung über Anträge,

5.) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Prinzipiell werden alle Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt und können nur durch einstimmigen Beschluss offen erfolgen. Wahlentscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Der amtierende Vorstand informiert die Mitglieder mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung über die anstehende Vorstandswahl sowie die auslaufenden Vorstandspositionen und darüber, welche Vorstandsmitglieder erneut für die gleichen oder andere Vorstandspositionen kandidieren. Sollten einzelne Vorstandsmitglieder nicht mehr für die gleichen oder andere Vorstandspositionen kandidieren, schlägt der Vorstand alternative Kandidaten für diese Positionen vor. Dies entspricht dem Wahlvorschlag des Vorstands. Mit der Übermittlung dieses Wahlvorschlages lädt der Vorstand die ordentlichen Mitglieder ein, andere Kandidaten für jede der zur Wahl stehenden Vorstandspositionen zu benennen. Wahlvorschläge zu den Vorstandspositionen aus dem Kreis der Mitglieder müssen von mindestens 20 ordentlichen Mitglieder, davon 5 aus dem Beirat unterstützt werden und dem Vorstand zumindest 6 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich übermittelt werden.

Alternativ zur Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Vorstandswahl auch im Rahmen einer elektronischen Abstimmung (E-Voting) durchführen lassen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl gegeben sind.

Aktives Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bis zur Vorstandswahl nachweislich beglichen haben.

Ein passives Wahlrecht ist nur für solche ordentliche Mitglieder möglich, die Fachärzte für Innere Medizin mit Additivfach (Sonderfach) für Hämatologie und Internistische Onkologie sind.

Verpflichtend ist die Einsetzung eines Wahlkomitees, welches auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Das Wahlkomitee ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorstandswahlen verantwortlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Pkt. 1 bis Pkt. 4 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zu Pkt. 5 erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

§ 13 Schiedsgericht

Zu allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 3 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Obmann des Schiedsgerichtes aus den Vereinsmitgliedern. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Erfüllung des Gesellschaftszwecks

a) Im Rahmen der Erfüllung des Gesellschaftszwecks führt die Gesellschaft wissenschaftliche Tagungen durch, wobei eine Tagung im Frühjahr (Frühjahrstagung) jedenfalls stattfinden muss. Eine weitere Tagung ist die gemeinsame Jahrestagung der österreichischen, der deutschen und der schweizerischen Gesellschaften für Hämatologie und Medizinische Onkologie, welche im Herbst abgehalten wird (Gemeinsame Jahrestagung). Der Austragungsort dieser Tagung wechselt nach einem Rotationsprinzip zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Daneben sollen die Kontakte aller an der Hämatologie und internistischen Onkologie interessierten medizinischen Berufsgruppen durch spezielle Symposien, kleinere Veranstaltungen sowie Fortbildungstagungen unter Schirmherrschaft der Gesellschaft gefördert werden. Für die Teilnahme an den Tagungen kann ein entsprechender Beitrag eingehoben werden. Für Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, muss er reduziert sein, wenn es nicht möglich ist, ganz darauf zu verzichten. Zur Bearbeitung diverser Fragen können innerhalb der Gesellschaft Sektionen, Arbeitsgruppen oder Kommissionen gebildet werden. Um alle Interessen der Gesellschaft ausreichend zu vertreten, kann sich der Vorstand einer entsprechenden personellen Unterstützung bedienen.

b) Die Gesellschaft sieht es als ihre Aufgabe die Laienöffentlichkeit sowie die Fachöffentlichkeit betreffend onkologischer und hämatologischer Erkrankungen, medikamentöse Therapien und Neuerungen auf diesem Gebiet umfassend und unabhängig zu informieren. Zu diesem Zweck betreibt die Gesellschaft unter anderem auch Internetportale.

c) Zur Motivation junger Kollegen sollen jährlich die besten Publikationen auf dem Gebiet der Hämatologie und der internistischen Onkologie ausgezeichnet werden. Eine adäquate Ausschreibung bzw. Ankündigung ist erforderlich. Die genauen Ausschreibungsstatuten sind auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

d) Projekt- oder personenbezogene Stipendien, die ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung dienen, sollen finanziert werden. Die Vergabe dieser Stipendien muss objektiven Begutachungskriterien folgen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Gesellschaft an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, gleichartige wissenschaftliche Institution gemeinnützigen Charakters mit der Auflage zu übergeben, es ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Forschung zu verwenden.

